

Bekanntmachung [1153 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):
Anlage VI – Off-Label-Use

Vom 28. Mai 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 beschlossen, die Anlage VI der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 28. Mai 2009 (BAnz. S. 2185), wie folgt zu ändern:

I.

In der Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie wird im Teil A unter I. 5-Fluorouracil-haltige Arzneimittel zur adjuvanten Chemotherapie des primären invasiven Mammakarzinoms;

1. Hinweise zur Anwendung von 5-Fluorouracil gemäß § 30 Absatz 1

j) Zustimmung des pharmazeutischen Unternehmers:
nach dem Firmennamen „HEXAL AG“ der Firmenname „Lapharm GmbH“ eingefügt.

II.

In der Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie wird im Teil A unter III. Carboplatin-haltige Arzneimittel bei fortgeschrittenem nicht-kleinzelligem Bronchialkarzinom (NSCL) – Kombinationstherapie

1. Hinweise zur Anwendung von Carboplatin gemäß § 30 Absatz 1

j) Zustimmung des pharmazeutischen Unternehmers:
nach dem Firmennamen „HEXAL AG“ der Firmenname „Lapharm GmbH“ eingefügt.

III.

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s